

828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (818 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949).

In den Beratungen des Justizausschusses und auch in der Budgetberatung des Nationalrates wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen abzuändern und insbesondere gegen Urteile der Einzelrichter das Rechtsmittel der vollen Berufung zuzulassen.

Diesem Wunsche entsprechend wurde die gegenständliche Regierungsvorlage eingebracht. Sie sieht wesentliche Abänderungen bisheriger Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren vor. Während nach geltendem Recht das vereinfachte Verfahren auch Anwendung finden konnte, wenn ein Verbrechen mit einer fünf- bis zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht war, so soll nach dem Gesetzentwurf das vereinfachte Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit nur wegen solcher Verbrechen zulässig sein, die höchstens mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht sind.

Konnte der Einzelrichter bisher Strafen bis zu fünf Jahren verhängen, kann er nach dem Gesetzentwurf nur mehr eine Höchststrafe von einem Jahr aussprechen.

Wenn zu erwarten ist, daß eine höhere Strafe zu verhängen sein wird, kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden. Das vereinfachte Verfahren wird also wesentlich eingeschränkt und damit die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung auf eine viel weitere Basis gestellt, als es zur Zeit der Fall ist. Die wesentlichste Änderung liegt aber darin, daß nunmehr gegen Urteile im vereinfachten Verfahren das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz möglich ist. Bisher konnten Urteile der Einzelrichter nur durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Neben diesen entscheidenden Abänderungen enthält das Gesetz auch andere Bestimmungen, die eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes darstellen. Der Einzelrichter kann nunmehr, wenn er Bedenken hat, daß eine Strafsache für das vereinfachte Verfahren geeignet ist, die Entscheidung der Ratskammer einholen. Die Ratskammer ist auch zuständig zur Entscheidung über die Frage, ob der Strafantrag des Staatsanwaltes an einem Formgebrechen leidet, ob die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet oder ob die Verfolgung aus einem Grund des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist.

Auch der Antrag des Staatsanwaltes auf Verhaftung des Beschuldigten kann bei der Ratskammer angefochten werden.

Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Ratskammer ist der Gerichtshof zweiter Instanz.

Bisher wurde im vereinfachten Verfahren dem Beschuldigten nur eine Ladung zugestellt, die eine kurze Mitteilung über den ihm zur Last gelegten Tatbestand enthielt. Nunmehr muß dem Beschuldigten eine Gleichschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, die auch die beantragten Beweismittel enthält.

Zur Erleichterung der Durchführung von Hauptverhandlungen kann auch ein Richter der Bezirksgerichte zum Einzelrichter im vereinfachten Verfahren bestellt werden. Der Richter ist in dieser Verwendung als Richter des Gerichtshofes anzusehen.

Die Einzelrichter bestellt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz. Sie sollen mindestens zwei Jahre als Untersuchungsrichter oder erkennende Richter in Strafsachen verwendet werden sein.

Der Einzelrichter kann bei sonstiger Nichtigkeit keine strengere Strafe als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr verhängen. Er kann aber auf Nebenstrafen erkennen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung anordnen. Hält der

2

Einzelrichter eine strengere Strafe für angemessen, so hat er die Hauptverhandlung abzubrechen.

Gegen die Urteile im vereinfachten Verfahren ist volle Berufung, punkto Schuld, Nichtigkeit und Strafe, zulässig. Die Berufungssenate haben also die Möglichkeit, die Beweiswürdigung des Erstrichters zu überprüfen, das Beweisverfahren zu wiederholen, neue Beweismittel zuzulassen und über Schuld und Strafe neu zu erkennen. Auch sie aber können keine höhere Strafe als höchstens ein Jahr Kerker verhängen.

Der Staatsanwalt kann auch zugunsten des Angeklagten Berufung ergrifffen.

Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitze des Gerichtshofes zweiter Instanz statt. Der Präsident des Gerichtshofes kann jedoch die Anordnung treffen, daß der Gerichtstag an einem anderen in seinem Sprengel gelegenen Ort abgehalten wird. Sollen regelmäßig außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes zweiter Instanz Berufungsverhandlungen stattfinden, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz, welche Richter des Gerichtshofes erster Instanz den Berufungssenat bilden. Durch diese Maßnahme soll die Unmittelbarkeit des Verfahrens möglichst gesichert werden.

Die Wiederholung der Beweisaufnahme wird es schon aus verkehrstechnischen Gründen öfters notwendig erscheinen lassen, Verhandlungen nicht am Sitze des zuständigen Oberlandesgerichtes, sondern am Sitze eines Kreisgerichtes durchzuführen.

Das Gesetz über das vereinfachte Verfahren soll durch Verordnung der Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden können. In diesem Falle sind alle Vergehen und Verbrechen durch Schöffensenate oder Schwurgerichte abzuurteilen.

Dies ist der erstrebenswerte Zustand. Das vereinfachte Verfahren ist heute noch eine Notwendigkeit, da die starke Kriminalität und der noch bestehende Richtermangel eine Aburteilung aller Vergehen und Verbrechen vor Senaten mit Laienrichtern unmöglich erscheinen lassen.

Wie bisher bleiben aber politische Delikte, Amtsdelikte sowie Delikte nach den Paragraphen 144 bis 147 vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen. Ebenso darf es in Jugendsachen nicht angewendet werden [§ 483, Abs. (2) bis (3)].

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 10. März 1949 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und diese unverändert und einstimmig angenommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Margaretha, Dr. Häuslmayer, Mark, Strommer und Rupp sowie der Herr Bundesminister für Justiz.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (818 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. März 1949.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Dr. Scheff,
Obmann.